

# Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Rot an der Rot

## Satzung über den Bebauungsplan mit Grünordnung „Schildäcker 2“

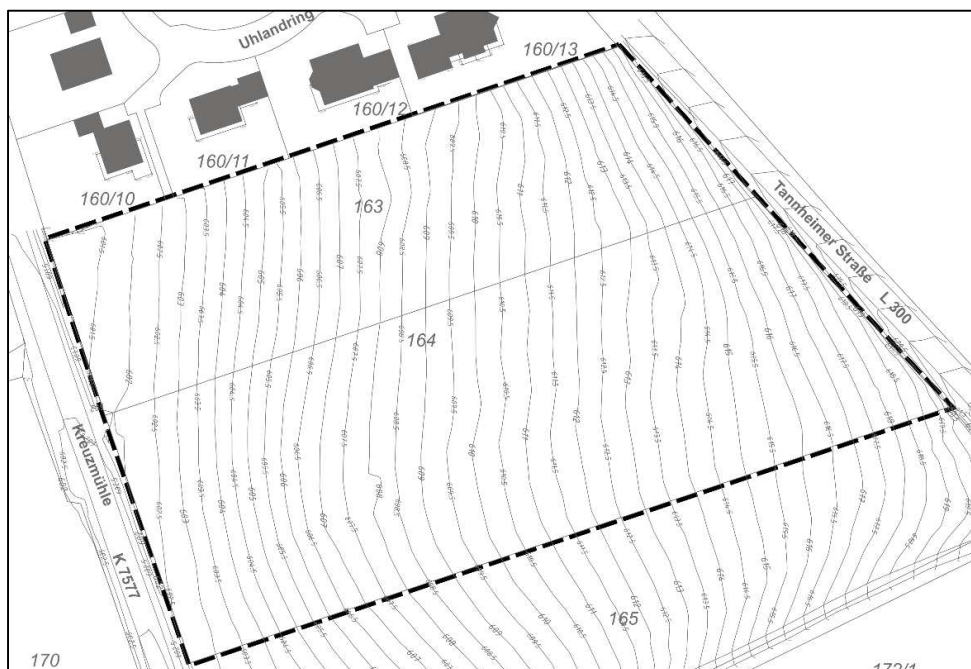
## Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Schildäcker 2“

- erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB

In seiner Sitzung am 25.01.2021 hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Schildäcker 2“ in der Fassung vom 25.01.2021 gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Auf Grund der in der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden der Plan- und Textteil sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften geändert. Der Gemeinderat hat daher in seiner Sitzung vom 28.06.2021 den entsprechend geänderten Entwurf zum Bebauungsplan mit Grünordnung „Schildäcker 2“, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung sowie den Entwurf der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 28.06.2021, gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut durchzuführen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB behandelt. Dies ist möglich, wenn die zulässige Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB weniger als 10.000 m<sup>2</sup> beträgt. Zudem muss sichergestellt sein, dass keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter bestehen. Dabei wird gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB und von einer Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Schaffung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) am südlichen Ortsrand des Hauptortes zu schaffen, um der hohen Nachfrage an Bauplätzen gerecht zu werden. Der Geltungsbereich umfasst die Flurgrundstücke 163 und 164 bei einer insgesamten Größe von ca. 1,65 ha (s. Lageplan).



(nichtmaßstäblicher Lageplan)

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können und die Dauer der Auslegung auf zwei Wochen verkürzt wird.

Die Änderungen sind in den Unterlagen farbig markiert und betreffen im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Streichen der öffentlichen Verkehrsfläche im Südosten (Plan)
- Festsetzen eines Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt zur Landes- und zur Kreisstraße (Plan)
- Erhalt der bestehenden Straßenbäume (Plan)
- Mindestabstand neuer Bäume zur Landes- (10m) und Kreisstraße (7,5m) (Text)
- Ergänzen der Festsetzungen zur Wandhöhe und zur Baugrenze (Text)
- Festsetzung zur insektenfreundlichen Außenbeleuchtung (Text)
- Verbot von Werbeanlagen in der Fläche eingeschränkter Bebauung (Text)
- Hinweisliche Ergänzung der Sichtfelder in der Planzeichnung (Plan)
- Redaktionelle Änderungen bzw. Ergänzungen in der Begründung

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Schildäcker 2“, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung sowie der Entwurf der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 28.06.2021, liegt im Rathaus der Gemeinde Rot an der Rot, Klosterhof 14, 88430 Rot an der Rot, während der allgemeinen Öffnungszeiten, **im Zeitraum vom 09.07.2021 bis einschließlich 23.07.2021** zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag - Donnerstag: 08.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch: 16.15 – 18.15 Uhr

Freitag: 08.00 – 13.00 Uhr

Nach telefonischer Terminvereinbarung können diese auch außerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Weiterhin können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde unter <https://www.rot.de/Home/Rathaus/Veroeffentlichungen.html> abgerufen werden.

Stellungnahmen können während der oben genannten Frist abgegeben werden. Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit findet die Anhörung der Träger öffentlicher Belange (nach § 4a Abs. 2 BauGB) statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung abgegebener Stellungnahmen die angegebenen personenbezogenen Daten auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG) gespeichert werden. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und den zuständigen Gremien in teils öffentlichen Sitzungen vorgelegt.

Gemeinde Rot an der Rot, den 01.07.2021

Irene Brauchle  
Bürgermeisterin